

Allgemeine Geschäftsbedingungen Messen/Ausstellungen der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH

Anmeldung

Die Anmeldung (Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, dieses ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden an die

Messeabteilung

**Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH
Griether Str. 110-120
47546 Kalkar.**

Die Anmeldung gilt als Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Messeveranstalter (im folgenden abgekürzt MV) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Anmeldung ist verbindlich, auch wenn die Zulassung durch den MV noch nicht erfolgt ist. Der Eingang der Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

Mit der Unterzeichnung werden die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie die gültigen Preise verbindlich vom Anmeldenden

anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besucher- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über Medien einschließlich des Internets verbreitet werden dürfen.

Der Aussteller haftet für Schäden, die infolge ungenauer, unvollständiger oder irrtümlicher Beantwortung des Anmeldeformulars entstehen.

Platzierung

Die Platzierung wird vom MV unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden

Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.

Der MV ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern.

Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der MV dem Aussteller unverzüglich Mitteilung und teilt dem Aussteller Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes mit. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert hat. Dies begründet keine Ersatzansprüche des Ausstellers, der insoweit bereits vorab sein Einverständnis erklärt.

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet.

Zulassung

Über die Teilnahmeberechtigung des Ausstellers und Exponate entscheidet der MV.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht.

Die Zulassung als Aussteller mit den angemeldeten Ausstellungsgütern wird schriftlich bestätigt. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag geschlossen.

Der Messeveranstalter ist berechtigt, eine erteilte Zusage zu widerrufen, wenn

a. der Aussteller sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Teilnahmeentgelts auch nur teilweise in Verzug befindet,

b. Über die Teilnahmebedingungen, technischen Richtlinien oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht beachtet,

c. die Zulassung aufgrund falscher Angaben des Ausstellers erteilt wurde.

In diesen Fällen gilt eine Vertragsstrafe von 50% des Teilnahmeentgelts als verwirkt, wenn der Aussteller nicht nachweist, nicht schuldhaft gehandelt zu

haben. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen abweichend von der Zulassung dem Aussteller einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die

Standgröße geringfügig verändern. Verändert sich hierdurch die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

Mit-Aussteller (Unteraussteller) / Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des MV ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Die Aufnahme von Unterausstellern ist schriftlich bei dem MV zu beantragen. Für Mit-Aussteller gelten die gleichen Bedingungen wie für den Hauptaussteller.

Unteraussteller haben das ausgewiesene Mit-Ausstellerentgelt an den Veranstalter zu entrichten. Schuldner des Mit-Ausstellerentgelts bleibt immer der Hauptaussteller des Standes.

Mit-Aussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen.

Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragssteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen haben. Zusätzliche vertretene Hersteller solcher Geräte, Maschinen oder Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mit-Aussteller.

Wird ein Stand zwei oder mehreren zugeteilt, so gelten alle Bestimmungen für jeden der Aussteller. Gegenüber dem MV haftet jeder Aussteller als Gesamtschuldner.

Die gemeinsam ausstellenden Unternehmen/Organisationen benennen in der Anmeldung einen gemeinsamen Vertreter.

Zahlungsbedingungen

Die Standmiete und sonstige Leistungen sind 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug an den MV zu zahlen. Die gleiche Fälligkeit gilt für Rechnungen über sonstige Lieferungen und Leistungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden.

Die Kosten für die Standmiete sowie sonstige Leistungen gehen aus dem Anmeldeformular hervor. Wenn nicht anders vereinbart, sind die für die Abgrenzung benötigten Rück- und Trennwände in der Gesamtmiete enthalten.

Soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, gelten die in den jeweiligen Messekurzinformationen angegebenen Termine.

Beanstandungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl

Schuldner.

Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer werden auf das in der Rechnung angegeben Bankkonto erbeten.

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen (§288 Abs. 2 BGB) berechnet.

Der MV kann im Falle des Verzugs die Durchführung des Vertrages ablehnen und dem Aussteller die zugeteilte

Allgemeine Geschäftsbedingungen Messen/Ausstellungen der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH

Fläche entziehen. Der Aussteller haftet für alle hierdurch entstandenen Schäden des Veranstalters, insbesondere für einen evtl. Mietausfall.

Zur Absicherung für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers kann der MV ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Ausrüstungs- und Messegütern geltend machen. Leistete der Aussteller fällige Beträge trotz Mahnung

nicht, so ist der MV berechtigt, zurückbehaltene Gegenstände nach schriftlicher

Ankündigung mit Frist von einer Woche freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Veranstalter nicht.

Rücktritt und Nichtteilnahme

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn möglich, soweit keine Zulassungsbestätigung durch den MV vorliegt. In diesem Fall ist eine Stornierungsgebühr zu entrichten. („Besondere Ausstellerbedingungen“)

Der Zahlungseingang der gesamten Rechnungssumme muss bis 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn erfolgen. Eine Stornierung des Messearrangements ist ebenfalls bis 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn möglich.

Der Austausch von nicht belegten Flächen durch der MV zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner

Zahlungsverpflichtung. Der Rücktritt oder die Nichtteilnahme eines Hauptausstellers führt zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung der Unteraussteller oder zusätzlich

vertretenen Firmen. Wird über das Vermögen eines Ausstellers das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, hat der Aussteller dies dem MV anzuzeigen. Der MV behält sich vor, in diesem Fall den Vertrag fristlos zu kündigen.

Für die Zahlungsverpflichtung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

Stornierung

Stornierungen können nur in schriftlicher Form anerkannt werden. Bei Stornierungen von einer reservierten Messe werden folgende Ausfallkosten in

Rechnung gestellt:

29 bis 14 Tage vor Ausstellungsbeginn - 40% der gebuchten Leistung

13 bis 7 Tage vor Ausstellungsbeginn - 70% der gebuchten Leistung

6 bis 0 Tage vor Ausstellungsbeginn - 90% der gebuchten Leistung

Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von Ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen.

Die Ausweise werden auf den Namen ausgestellt und sind vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in

Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

Der Aussteller erhält unentgeltlich, für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte, Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauezeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Standausstattung- und Gestaltung

Alle Standflächen und sonstige Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet, im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315

BGB) zu. Die Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe ist nur mit

ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des MV zulässig. Das Gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig. Zur Sicherstellung eines guten Gesamteindrucks werden vom MV Richtlinien für die Standgestaltung- bzw. Einrichtung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller vorher genannten Bedingungen Sache des Ausstellers. Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der MV

behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder den Stand zu schließen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete

und die entstandenen Kosten zu tragen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für Aussteller und seine Auftraggeber verbindlich.

Der Stand ist rechtzeitig, spätestens vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann der MV das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Davon ausgenommen sind wichtige Gründe, die den nicht rechtzeitigen Bezug entschuldigen, soweit dies unverzüglich dem MV mitgeteilt wird.

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Das vorzeitige Verlassen der Messestände ist nur mit Genehmigung des MV gestattet.

Nach Beendigung der Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er vom MV erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbautermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert werden.

Ausstellerausweise

Nach vollständiger Bezahlung der Standmiete erhält jeder Aussteller zwei Ausstellerausweise.

Zusätzliche Ausstellerausweise können beim Veranstalter für EUR 20,- inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer bezogen werden.

Die Ausstellerausweise gelten ausschließlich für den Aussteller, sein Standpersonal und seine Beauftragten. Bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis ersatzlos eingezogen.

Werbung im Messegelände

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das Bekleben der Wände und des Bodens innerhalb der gemieteten Standfläche ist nicht erlaubt.

Ebenso ist es dem Aussteller untersagt, an den Wänden oder am Boden durch Nieten oder Heftklammern Material anzubringen.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel und Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie den Standnachbarn nicht belästigen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht stören oder übertönen. Der MV kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Messen/Ausstellungen der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH

Bei Wiedergabe von vielfältiger Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechenden Aufführungsgenehmigungen einzuholen und die Gebühren dafür zu tragen.

Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

Der MV ist berechtigt, über Messestände und Ausstellungsgüter der Messe in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.

Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des gemieteten Messestandes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des MV gestattet. Dies gilt

auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des eigenen Standes.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den MV

und sind vor Messebeginn anzumelden.

Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

Direktverkauf

Ein Direktverkauf auf der Veranstaltung ist nur gestattet, soweit er durch die veranstaltungsspezifischen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird.

Sonderregelungen für Aussteller sind möglich, müssen jedoch schriftlich beantragt und genehmigt werden. Soweit in Absprache mit dem MV eine schriftliche

Genehmigung zum Handverkauf für Waren und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle erteilt wird, trägt der Aussteller die fälligen Gebühren und verpflichtet sich, alle allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt.

Bewirtungsstände sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Haftung / Versicherung des Ausstellers

Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden/werden übernimmt der MV keine Haftung. Insbesondere haftet der MV nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang an/von Ausstellungsgut oder Standausrüstung.

Schäden sind unverzüglich dem MV mitzuteilen und dem Versicherer anzuzeigen.

Ein Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn durch eine verspätete Schadensmeldung die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Ausstellungsversicherung abzuschließen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht.

Bewachung, Reinigung und Müllentsorgung

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauphasen. Der MV sorgt außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem MV rechtzeitig zu besprechen.

Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Die Reinigungsarbeiten müssen bis zur täglichen Öffnung der Messeobjekte abgeschlossen sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von dem MV zugelassene Unternehmen mit der Reinigung seitens des Ausstellers beauftragt werden.

Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet, dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichend Informationsmaterial und Personal zu besetzen.

Bei Vorführungen jeder Art am Stand ist eine Beeinträchtigung des Standbetriebes der Nachbarn auszuschließen. Der MV ist berechtigt, diejenigen Vorführungen zu untersagen oder einzuschränken, die zu unzumutbarem Lärm-, Staub- und Abgas-, Schmutz- oder Geruchsbelästigungen führen.

Soweit in Absprache mit dem MV eine Beschallung des Messestandes erteilt wird, trägt der Aussteller die fälligen Gebühren z.B. (GEMA) und verpflichtet sich, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten z.B. (Anmeldung).

Eine entgeltpflichtige Ausgabe von Speisen und Getränken ist generell verboten.

Technische Leitung

Für die allgemeine Heizung, Belüftung der Hallen sorgt der Messeveranstalter.

Sämtliche Installationen dürfen nur von dem MV oder von ihm beauftragten

Unternehmen ausgeführt werden. Innerhalb des Standes dürfen Installationen

auch im Auftrag des Ausstellers von anderen Fachfirmen durchgeführt werden, die dem MV auf Aufforderung zu benennen sind.

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Installationen und

Maschinen und Geräten entstehen, die nicht den einschlägigen Bestimmungen

entsprechen oder deren Verbrauch höher als gemeldet ist

Hausrecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen Messen/Ausstellungen der Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH

Der MV übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeiten der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der MV ist berechtigt Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Haustieren und das Fotografieren ist nur mit Genehmigung des MV gestattet. Der MV ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ausstellungsbauten- und Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für Werbung für Presseveröffentlichung zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahme der Presse im Einverständnis mit dem MV.

Vorbehalt/Höhere Gewalt

Der MV ist bei Vorliegen durch nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solch begründeten Ausnahmefällen, wie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatzanspruch gegen den MV ist ausgeschlossen.

Verwirklichungsklausel

Sämtliche Ansprüche des Ausstellers gegen den MV sind innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Messe schriftlich geltend zu machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche ausgeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam. Anderslautende Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Desweiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausordnung des Kernwasser Wunderlandes. Diese liegt in den Räumen des Kernwasser Wunderlandes aus und kann auf Wunsch zugesandt werden.

Erfüllungs- und Zahlungsort für alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden Verbindlichkeiten ist 47546 Kalkar, ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist 47533 Kleve. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, es gilt deutsches Recht.

Kalkar, Juli 2009